morben ift, um die Roth ber Stadte ju fdilbern. Mus den ftatiftifden Nachrichten ergiebt es fich, bag in fleinen Stabten bie meiften Gelbfimorbe vorfallen und daß Biele aus Dahrungs: loffgfeit, aus Bergweiflung über ihre Roth fich entleibten ober fich ber Trunksucht ergaben. Diefe Roth ift feit bem Jahre 1840 nicht etwa gebeffert, fondern fie ift fchlimmer geworden. will nicht auf die alten Gerechtsame ber Stabte guruckfommen, welche ohne Entschädigung aufgehoben worden find; aber barauf muß ich Sie hinleiten, bag bie Bandwerfer in ben Stabten mehr Laften zu tragen haben, als bie Dorfhandwerfer, bag'in ben Stabten die Personal- und Gewerbsteuer nicht nur, fonbern auch die Gemeindeabgaben weit hoher find, als auf den Dorfern, und bie Nahrungsmittel wieder viel theurer. Wenn bie Innungen nichts mehr nugen follen, fo hebe man fie lieber auf; benn fonft maden fie ben ftabtifchen Sandwerkern nur vergebliche Roften. 3ch will ferner auch auf ben alten naturgemäßen Unterschied zwischen gand und Stadt nicht aufmerksam machen, bag bie Stabte auf bie Gewerbe gewiesen find, bagegen bas platte Land mehr auf ben Uderbau. Allein zu einem Untrage fur bie Stabte muß ich mich boch entschließen, namlich zu bem, bag fatt bes auf Seite 851 im Deputationsberichte befindlichen Butachtens es fo heißen möchte: "bie unter I. und III. bemerkten Petitionen ber hohen Staatsregierung gur Ermagung anheimzugeben." Sie feben, meine Berren, mein Untrag ift febr bescheiben, die hohe Staatsregierung foll blos erwagen, ob biefen Bunfden und Beschwerden ber Petenten abgeholfen werben fonne. Allerdings lauten auch einige Petitionen auf die Abanberung bes Gefenes von 1840. Nun will ich nicht gerade beantragen, daß das Gefet vom Sahre 1840 abgeandert werben folle, weil ich glaube, bag eine folche Abanderung in biefer Rammer bei ihrer jegigen Bufammenfegung nie burchgeben murbe; allein ich wunsche, daß wenigstens auch bie hohe Staatsregierung erwage, ob nicht ber Nothstand ter Stabte wirklich fo groß ift, wie ich behaupte, daß das Gefet abgeandert werden muffe, ohne gerade bas platte Land zu beeintrachtigen. Schon beshalb mare es gut, bag biefe Petitionen ber hohen Staatsregierung jur Ermagung anheimgegeben murben, bamit bie Staatbregies rung von der Lage der Städte unterrichtet werde, und zwar durch biefe Petitionen, welche aus allen Theilen bes Landes zugleich fommen, wahrend ihr im gewohnlichen Geschäftsgange nur ein= zelne Petitionen und Befchwerben zufommen. 3ch hoffe, bag die geehrte Rammer auf biefen fehr bescheidenen und nur bes allgemeinen Intereffes wegen geftellten Untrag eingehen werbe, damit wenigstens erwogen wird, ob überhaupt fur die Stadte etwas und in welcher Beise es geschehen konne. 3ch bitte ben herrn Prafidenten, ben Untrag zur Unterftugung zu bringen.

Prasident Braun: Der Herr Antragsteller wunscht, daß die im Berichte unter I. und III. bemerkten Petitionen der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimgegeben werden. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath unterstüße? — Er wird hinreichend untersstüßt.

Mbg. Poppe: 3ch bin zwar mit ber geehrten Deputation vollkommen barüber einverstanden, daß es kaumim Interesse ber Gefeggebung liegen kann, jest ben Untrag barauf zu richten, bas Gefet vom Jahre 1840 wieder aufzuheben, ober daß fonft fo wichtige Beranderungen erfolgen mochten, wie fie fich allerdings nach den fonft fehr gerechten Bunfchen ber Detenten herausftellen, indem zu gleicher Beit nicht verkannt werden barf, bag bamals die Staatsregierung und ein großer Theil ber Stanbe alle die Uebel im voraus fommen fahen, die nun den Petitionen von vielen Stadten des Landes beinahe gleichmäßig jum Grunde liegen. Die Schilderung ber Roth ber Sandwerker in ben Stadten, die bereits ein paar Abgeordnete ausgesprochen haben, muß ich auch von ber Stadt, die mich hierher gefendet hat, gu erkennen geben. Go zweifelhaft bies auch vorkommen mag, inbem man fonft geneigt ift, Leipzig in jeder Beziehung zu beneiben, fo kann ich aber boch verfichern, baß es gerade in Leipzig jest eine große Ungahl fehr bedürftiger und fleißiger Sandwerker giebt, welche die Concurreng, die durch ben Gemerbebetrieb auf dem Lande entstanden ift, faum mehr aushalten fonnen, und zwar aus bem gang einfachen Grunde, weil überhaupt größere Stabte, wozu wohl mit Recht Leipzig zu rechnen fein burfte, fo manche Laften mit fich bringen, die man felbst auf den Dorfern in ber nachften Nahe einer Stadt gar nicht zu tragen hat und baher dort viel billiger, wenn auch häufig weniger gut arbeitet. Ich bin nun fehr weit davon entfernt, irgend zu munichen, bag bem platten Lande bas genommen werde, mas es zu befigen berechtigt ift, im Gegentheil, ich wunsche, bag alle bie Bedurfniffe, die fich da und bort herausgeftellt haben, bem platten gande unbedingt gefichert bleiben. 3ch fann es aber nie, meder im Intereffe bes platten Landes noch im Intereffe ber Stabte finden, bağ man, wie bisher gefchehen ift, von Seiten ber hohen Staats= regierung, mahrscheinlich in gutgemeinter Absicht, die §g. 16 und 17 in einer Beife auslegt, welche nach meinem Dafürhalten im Laufe ber Beit ben größten Nachtheil fur Stadt und Land bringen muß. Ich schließe mich baher bereitwillig ber Unsicht ber Deputation an, wenn fie bas Gefuch an die hohe Staats: regierung dahin stellt, daß bei den betreffenden Paragraphen blos die Auslegung Unterftugung finde, die überhaupt im Sahre 1840 gedacht und gewünscht worden ift.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe nur Weniges dem, was bereits sehr gründlich und aussührlich im Deputationsberichte über diese Angelegenheit auseinandergesetzt worden ist, hinzuzusügen, besonders aus dem Gesichtspunkte, der bereits von zwei geehrten Rednern hervorgehoben worden ist, nämlich aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, indem es gewiß nur sehr zweckmäßig ist, das festzuhalten, daß es sich hier in der That nicht um den Streit zwischen Stadt und Land handeln kann, sondern daß man vorzugsweise sein Augenmerk darauf richten muß, einmal, ob überhaupt wirklich in den Städten die Noth vorhanden sei, wie sie geschildert worden ist, und wenn sie vorhanden ist, ob dann wirklich das Gesetz von 1840 die Veranlassung dazu gegeben, und ob durch eine Veränderung oder Modiscirung dieses Gesetz irgend wie diesem Uebel könne abgeholsen werden, oder